



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt

Stand: 24.02.2023

Stadt Norderstedt
Amt für Bildung und Kultur
Fachbereich Kultur
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ansprechpartnerin:
Katja Clausen
Tel. 040 / 535 95 165
E-Mail: katja.clausen@norderstedt.de



1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, freie Künstler*innen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Amt für Bildung und Kultur/FB Kultur (im Weiteren Stadt genannt).

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Kulturträger

Kulturorganisationen können in ihrer laufenden Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Organisationen aus folgenden Bereichen werden:

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Musik
- Literatur
- Medien
- Länderkulturen

In der Satzung muss unter Zweck die kulturelle Arbeit eindeutig definiert sein.

Parteilistisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden nicht als Kulturträger anerkannt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Aktivität, Auflösung der Organisation, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein.

Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.



Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Organisation mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Register vorzulegen)
- Vorlegen der Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Mindestens 2-jähriges Bestehen der Organisation
- Schriftliche Darstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinen Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die Künstler*innen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten Künstler*innen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten Künstler*innen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke kostenfrei städtische Räume zu nutzen.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für je einen Veranstaltungs- und Probenstag wird einmal jährlich für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.500,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bei Kulturträgern, die nachweislich aufgrund der Bühnengröße, der Kapazität und der akustischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes nur in der TriBühne aufführen können, wird der Zuschuss auf Antrag bis zu dreimal jährlich gewährt.



3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, das Kulturwerk am See zu nutzen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung mit kulturellem Inhalt handelt. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei. Eine Grundausstattung (technische Grundausstattung: Beleuchtung/Tonanlage, Reihenbestuhlung, Veranstaltungstechniker) steht zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, Künstler*innen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Pauschalzuschuss

Den Kulturträgern wird auf Antrag unter Angabe der Mitgliederzahl (**Stichtag 01.01. eines Jahres**) ein Pauschalzuschuss für die Vereinsarbeit gewährt. Der Pauschalzuschuss setzt sich aus einem mitgliederunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 270,00 €, einem variablen Mitgliedszuschuss ab dem 31. Mitglied sowie einem Zuschuss für die Jugendarbeit (ab 10 jugendliche Mitglieder 100,00 €) zusammen.

Der Pauschalzuschuss umfasst insbesondere Kosten wie Einrichten einer Homepage, jährliche Domainkosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Fachverbände, Anschaffungen bis 150,00 € netto, Transportkosten, Notarkosten für Vereinsrechtsfragen, Fahrten zu Verbandstagungen (Fahrkosten und Teilnehmerkosten), Druckkosten für Vereinswerbung, Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen).

Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Buchführungsunterlagen sind daher fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Sollten die Mitgliederzahlen falsch angegeben, Mittel nicht zweckgebunden verwendet oder Unterlagen nicht aufbewahrt und vorgelegt worden sein, so wird der Zuschuss durch die Stadt ganz oder teilweise zurückgefordert. Auf die Möglichkeit des Widerrufs des Status als anerkannter Kulturträger (vgl. Ziff. 2.1, 4. Absatz) wird hingewiesen.



3.5.2 Bezuschussung von weiteren Ausgaben

Darüber hinaus kann auf Antrag unter Vorlage der Originalbelege für folgende Kosten eine Drittelbezuschussung im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen:

- Übungsleiterhonorare
- Chorleiterhonorare
- Mietzahlungen für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- Investitionen (Einzelanschaffung über 250,00 € netto)

Bauliche Maßnahmen/Veränderungen werden nicht bezuschusst.

3.5.3 Bezuschussung von Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen. Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Kosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel, Vorverkauf)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren
- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Kosten für die Änderung der Bestuhlungsform im Festsaal am Falkenberg bzw. Kulturwerk am See
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt.

Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.



3.5.4 Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Als Fortbildung werden Seminare, Workshops u.ä., aber auch die Besuche von Ausstellungen für bildende Künstler gesehen.

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind drei Vergleichsangebote nachzuweisen, bei Bahnnutzung werden die Kosten der 2. Klasse berücksichtigt, bei PKW-Nutzung die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz, pro PKW max. vier Personen).
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten
- Für Übernachtungskosten werden 5,00 € pro Tag / Person angerechnet

3.5.5 Zuschüsse zu Jubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 50-, 75 - jähriges Bestehen	500,00 €
100- jähriges Bestehen	1.000,00 €

3.5.6. Künstler*innenförderung

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter Künstler*innen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu richten. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin



Es erfolgt eine Bezuschussung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.

4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Für den Pauschalzuschuss ist im laufenden Jahr bis zum 15.02. ein Antrag gemäß Formblatt zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern zu Jahresbeginn, frühestens nach In-Kraft-Treten des Haushaltes schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Gesamtzuschusssumme erfolgt frühestens nach Vorlage des in Ziffer 5 geforderten schriftlichen Berichtes.
- Die Abrechnungen sind spätestens zum 30.10. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. An Antragsteller, die ihre Mittel in voller Höhe abgefordert haben, werden nach diesem Zeitpunkt anteilig die noch zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschüttet, zur zusätzlichen Finanzierung der für das laufende Haushaltsjahr bereits beantragten Maßnahmen. Originalbelege sind nach Aufforderung unverzüglich nachzureichen. Je nach Art der Maßnahme bleibt die Drittelförderung bzw. eine 50% Förderung unverändert.
- Ist absehbar, dass beantragte Mittel nicht in voller Höhe ausgeschöpft bzw. gar nicht benötigt werden, ist dies unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen.
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER

- Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Arbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen. Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im laufenden Jahr keine Bezuschussung sowie keine kostenfreie Bereitstellung von städtischen Räumen.
- Alle drei Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen.
- Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Norderstedt“ hinzuweisen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Kulturförderrichtlinien treten am 24.02.2023 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt dann außer Kraft.